



INHALT:

- Übungen der Bundeswehr
- Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Berg im Landkreis Starnberg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berg vom 14. Oktober 2004
- Bekanntmachung der Stadt Starnberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“
- 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Dorfstraße/Unteranger“ betreffend Fl.Nrn. 721/1, 729, 717/3 Teil und 717/4 Teil in Tutzing-Unterzeismering; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –
- Bebauungsplan Nr. 63 für das Gebiet „Dorfstraße/Unteranger“ betreffend die Fl.Nrn. 721/1 und 729 in Tutzing-Unterzeismering; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –
- 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Unteranger“ betreffend Fl.Nrn. 710, 712 und 712/1 in Tutzing-Unterzeismering; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –
- Bekanntmachung der Stadt Starnberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“
- 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Dorfstraße/Unteranger“ betreffend Fl.Nrn. 721/1, 729, 717/3 Teil und 717/4 Teil in Tutzing-Unterzeismering; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Tutzing Nordwest – Westlich der Traubinger Straße“ in Tutzing; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Tutzing Nordwest – Östlich der Traubinger Straße“ in Tutzing; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit vom 27.10.2004 bis 28.10.2004
Übungsraum: Gemeindegebiet Gilching

Übungen durch.
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.
Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 30.06.2004 bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.184
Berg	8.170
Feldafing	4.376
Gauting	19.293
Gilching	16.847
Herrsching	10.058
Inning	4.126
Krailling	7.563
Pöcking	5.689
Seefeld	7.007
Starnberg	22.676
Tutzing	9.479
Weßling	5.158
Wörthsee	4.639
Kreissumme:	128.265

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Berg im Landkreis Starnberg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berg vom 14. Oktober 2004

Das Landratsamt Starnberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Berg wird in der Gemeinde Berg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich,
 - 1 engeren Schutzzone,
 - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5000 eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind			
	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	<i>Zone I</i>	<i>Zone II</i>	<i>Zone III</i>
<i>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen (ohne Hausgärten)</i>			
1.1 Rodung	verboten		
1.2 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 2000 m² bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald ausgenommen bei Kamalitäten	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus Bioabfall	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	<i>Zone I</i>	<i>Zone II</i>	<i>Zone III</i>
1.4 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Nieder-schlag dicht abgedeckt
1.5 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausge-nommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.7 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.8 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut-gräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhal-tungsmaßnahmen	
<i>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</i>			
2.1 Aufschlüsse oder Ver-änderungen der Erd-oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufge-deckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand-u. Tongruben, Stein-brüche, Übertagebaue u. Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Bau-gruben und Leitungs-gräben sowie Gelände-auffüllungen	verboten		nur zulässig - mit dem ursprüng-lichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Boden-auflage wieder hergestellt wird
<i>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 2)</i>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasserge-fährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach §19g WHG zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen wie sie im Rahmen von Haushalt und Land-wirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind.
3.3 Umgang mit wassergefähr-denden Stoffen nach § 19 g Abs.5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten		nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis WGK 2 in dafür geeigneten, dichten Transport-behälttern bis zu je 50 Liter
3.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rück-stände abzulagern (Die Behandlung und Lage-rung von Abfällen fällt unter Nr. 3.2 und 3.3)	verboten		
3.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atom-gesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
<i>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</i>			
4.1 Abwasserbehandlungs-anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasser entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausge-nommen vorüber-gehend und mit dichten Behältern
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwas-ser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen-anlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausge-nommen zur Versi-ckerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausge-nommen Entwässe-rungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbe-triebnahme durch Druckprobe nach-gewiesen und wieder-kehrend alle 5 Jahre durch geeignete Ver-fahren überprüft wird
<i>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</i>			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht	<i>Zone I</i>	<i>Zone II</i>	<i>Zone III</i>
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge-nommen öffentli-che Wege, Eigen-tümer-Wege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des ab-fließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wasser-gewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 zum Straßen-, Wege-, Eisen-bahn- und Wasserbau wassergefährdende aus-wasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.3 Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Ab-wasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.4 Veranstaltungen durch-zuführen	verboten		verboten für Groß-veranstaltungen und Motorsport
5.5 Militärische Übungen durch-zuführen	verboten		
5.6 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5.7 Untertage-Bergbau, Tunnel-bauten	verboten		
5.8 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Boden-untersuchungen	
5.9 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln ohne forst-wirtschaftliche Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.10 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.11 Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
<i>6. bei baulichen Anlagen allgemein</i>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammel-entwässerung einge-leitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Gründungs-sole tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
<i>7. Sonstiges</i>			
7.1 Betreten	verboten	—	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.8, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

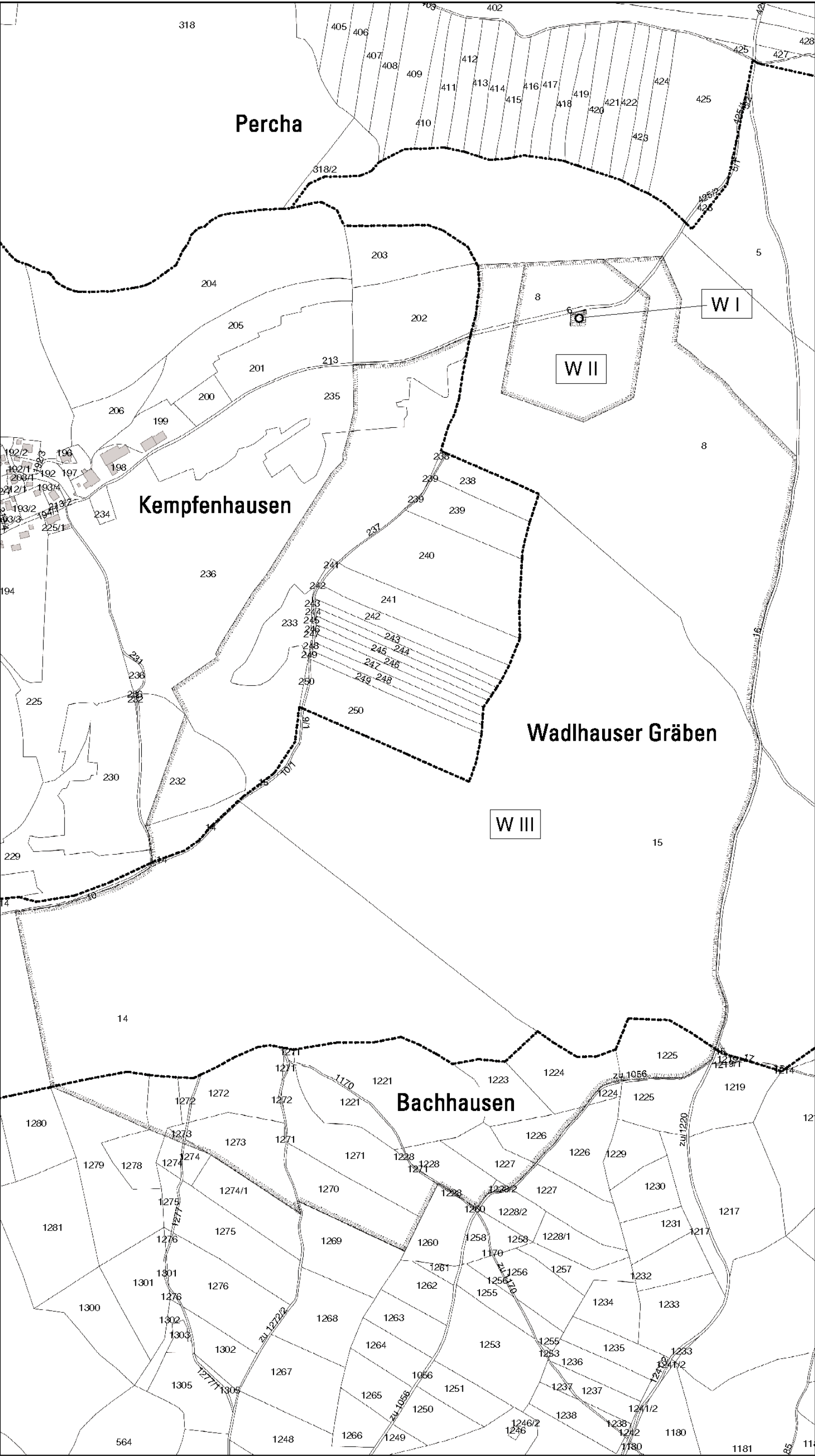
- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.



Schutzgebietskarte

zur Verordnung des Landratsamtes
Starnberg über das Wasserschutzgebiet

"Gemeinde Berg, Harkirchen"

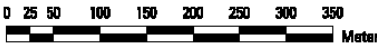
vom 14. 10. 2004

Legende:

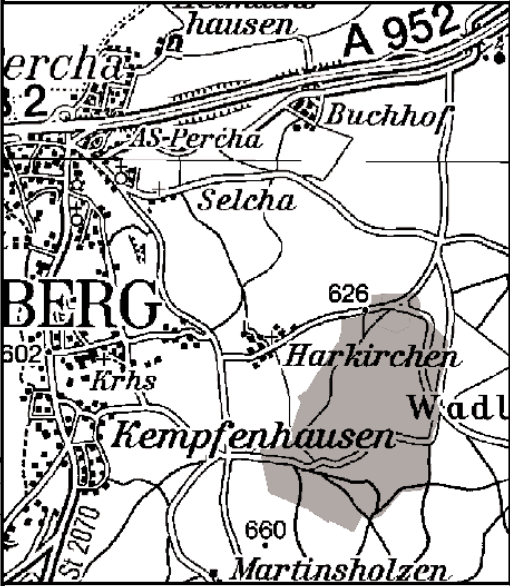
- Wasserschutzgebiet
- Brunnen in Schutzzone I
- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone III

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Maßstab i.O. 1:6.000



Kartengrundlage: DFK 1:5.000
Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung



Übersicht:
Kartengrundlage: TK 1:100.000
Maßstab i.O. 1:50.000
© Bayerisches Landesvermessungsamt



Handwritten signature of Heinrich Frey

Starnberg, den 14. 10. 2004 Heinrich Frey, Landrat

- Kartenerstellung -
Landratsamt Starnberg GIS Dienststelle



§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den 14. Oktober 2004
Landratsamt Starnberg

gez.
Heinrich Frey
Landrat

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2 Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 1.2 und Nr. 3

Kahlschlag zu Nr. 1.2

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freilandbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kamalitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 3)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 3.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
 2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.
- Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.
- Unter Nr. 3.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 3.3)

Von der Nr. 3.3 sind nicht berührt:

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“ (Eintragsfrist vom 16. bis 29. November 2004) der Stadt Starnberg wird in der Zeit vom *Mittwoch, 27., bis Freitag, 29. Oktober 2004*, während der Dienststunden in der Stadt Starnberg, Rathaus, Wahlamt, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Erdgeschoss, Zimmer 03 für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
 - a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
 - b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (27. bis 31. Oktober 2004), bei der Stadt Starnberg, Rathaus, Wahlamt, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Erdgeschoss, Zimmer 03 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der Dienststunden (insbesondere ab Freitag, 29. Oktober, 12.00 Uhr, Samstag, 30., und Sonntag, 31. Oktober) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.
4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Briefliche Eintragung ist nicht möglich.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn sie
 - a) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 13. Oktober 2004 in einen anderen Eintragsbezirk

- innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Person nicht in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung eingetragen wird, verlegt,
- b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ihren Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragsraum aufzusuchen,
 - c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragsraum aufzusuchen, und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen will,
 - d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet oder dort beschäftigt ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26. Oktober 2004) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
 - b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann bis zum 29. November 2004, 16.00 Uhr, bei der Stadt Starnberg, Rathaus, Wahlamt, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Erdgeschoss, Zimmer 03 schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden.
- Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 29. November 2004, 16.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

7. Eine stimmberechtigte Person, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen will (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhält mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Starnberg, 14. Oktober 2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing
13. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Dorfstraße / Unteranger“
betreffend Fl. Nrn. 721/1, 729, 717/3 Teil und 717/4 Teil
in Tutzing – Unterzeismering
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 21.09.2004 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.11.2004 bis 07.12.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Tutzing, den 19.10.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 63 für das Gebiet „Dorfstraße / Unteranger“
betreffend die Fl.Nrn. 721/1 und 729
in Tutzing – Unterzeismering
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 21.09.2004 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.11.2004 bis 07.12.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, den 19.10.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, Erster Bürgermeister

11. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich „Unteranger“ betreffend Fl. Nrn. 710, 712 und 712/1
in Tutzing – Unterzeismering
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –
Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 21.09.2004 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.11.2004 bis 07.12.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Tutzing, den 19.10.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 61 für das Gebiet „Unteranger“
betreffend die Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753 (Teil)
in Tutzing – Unterzeismering
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 21.09.2004 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.11.2004 bis 07.12.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, den 19.10.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, Erster Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45
„Tutzing Nordwest – Westlich der Traubinger Straße“ in Tutzing
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat mit Beschluss vom 05.10.2004 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung i.d.F. vom 05.10.2004 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung 05.10.2004 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.11.2004 bis 07.12.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, den 19.10.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, Erster Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46
„Tutzing Nordwest – Östlich der Traubinger Straße“ in Tutzing
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB –

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat mit Beschluss vom 05.10.2004 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung i.d.F. vom 05.10.2004 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung 05.10.2004 liegt gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.11.2004 bis 07.12.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Tutzing, den 19.10.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, Erster Bürgermeister

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH



NEU: Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e.V.
im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin:
Donnerstag, 4. November 2004

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 / 148-509.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Telefon: (0 81 51) 148 - 475



Beratungsstelle
für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten, Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen, Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe, Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche. Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-900



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle
des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diehl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.